

Besserung und Umerziehung betreffen. Die sittliche Erziehung ist einer der wichtigsten Bestandteile der Besserung und Umerziehung der Verurteilten.

Die kommunistische Moral und das sozialistische Recht regeln das Verhalten der Menschen, lenken es in die vom Sowjetstaat gewünschte Richtung. Deshalb können die Moralnormen die Rechts- und Verhaltensnormen der Menschen festigen und stärken. So entspricht z. B. der Rechtsnorm „Diebstahl ist bei Strafe verboten“ die Moralnorm „Diebstahl wird von der Gesellschaft verurteilt“. Um die angeführte Rechtsnorm im Bewußtsein der Verurteilten zu festigen, reichen allein der rechtliche Zwang und die Erziehung zur Wahrung der Gesetze manchmal nicht aus. Dabei kann sich die analoge Moralnorm so wirksam erweisen, daß sich die Rechtsnorm im Bewußtsein der Menschen dauerhaft festigt.

Obwohl sich die Rechtsnormen auf Zwangsmaßnahmen durch den Staat stützen und die Moralnormen nur auf die öffentliche Meinung, können sich dessenungeachtet die Moralnormen und die Kraft der öffentlichen Meinung in einigen Fällen psychologisch gesehen wirksamer erweisen, als der staatliche Zwang. Hier handelt es sich ebenfalls um einen Zwang, jedoch weder um staatlichen, noch rechtlichen, sondern um gesellschaftlichen Zwang.<sup>89</sup>

Die sittliche und psychologische Wirkung der Moralnormen ist besonders zur Hemmung und Beseitigung gesellschaftswidriger Anschauungen und Gewohnheiten im Bewußtsein der Verurteilten und zur Herausbildung gesellschaftlich nützlicher Anschauungen und Gewohnheiten notwendig. Nicht minder wichtig ist die Wirkung dieser Moralnormen für die Erfüllung der Aufgaben der Strafvollzugseinrichtungen, die die allgemeine vorbeugende Tätigkeit zum Inhalt haben. Die allgemeine vorbeugende Wirkung der moralischen Verurteilung durch die öffentliche Meinung kann stärker wirken, als die Androhung der mit einer gerichtlichen Bestrafung verbundenen Einschränkungen und des Freiheitsentzuges.

Die gesetzmäßige Stärkung des moralischen Faktors im Prozeß der Besserung und Umerziehung der Verurteilten und die ständig wachsende Bedeutung der Moralnormen als Regler ihres Verhaltens haben jedoch im Strafvollzug einige Besonderheiten aufzuweisen, die sich aus der spezifischen Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen ergeben. In erster Linie darf die wachsende Bedeutung der Moralnormen in den Strafvollzugseinrichtungen nicht mit einem Absinken der Rolle der Rechtsnormen einhergehen. Die Forderung nach der sittlichen

89 Siehe W. F. S c h i s c h k i n , „Die Grundlagen der marxistischen Ethik“, Verlag des Instituts für Internationale Beziehungen, 1961, S. 14—15 (russ.). Anmerkung der deutschen Redaktion: Vgl. dazu auch W. U l b r i c h t , „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, a. a. O., S. 4—5; auch P. B. S c h u l z , „Zur Dialektik von Recht und Moral“, a. a. O., S. 193—197.